

## Rechtsprechungsübersicht

### Insolvenzplan

LG Hamburg, Beschluss vom 18.08.2017 - 326 T 10/17 (AG Hamburg), BeckRS 2017, 124499

1. Eine Regelung im Insolvenzplan, die den Insolvenzverwalter ermächtigt, auch nach Aufhebung des Verfahrens noch Anfechtungsansprüche erst noch anhängig zu machen, ist unzulässig.
2. Rückstellungen für nach Durchführung von Anfechtungsklagen wiederauflebende Gläubigerforderungen müssen im Plan beziffert und ihre Verteilung geregelt sein.
3. Die Abtretung von Schuldnerforderungen zum Einzug an schuldnerabhängige Treuhänder im Plan ist unzulässig.
4. Eine Vergleichsrechnung im Plan darf keine Mängel aufweisen, die davon ausgehen lassen, dass die Gläubiger bei deren Erkennbarkeit den Plan nicht angenommen hätten.

BGH, Beschluss vom 20. Juli 2017 - IX ZB 13/16

Das Insolvenzgericht kann einen vom Schuldner vorgelegten Insolvenzplan im Vorprüfungsverfahren zurückweisen, wenn offensichtlich ist, dass ein erfolgreicher Antrag auf Versagung der gerichtlichen Bestätigung zum Schutz von Minderheiten gestellt werden wird. Soll die durch einen Insolvenzplan verursachte Schlechterstellung eines Beteiligten mittels einer Kompensationsregelung ausgeglichen werden, muss die Finanzierung der zum Ausgleich vorgesehenen Mittel gesichert sein und durch diese zusätzlichen Mittel ein vollständiger Ausgleich der Schlechterstellung eindeutig erreicht werden können.

AG Osnabrück, Beschl. v. 12. 7. 2017 - 38 IN 25/15, ZInsO 2017, 1624

1. Eine Schlechterstellung der Gläubiger ist anhand der nach den Planberechnungen zu erwartenden Auszahlungsquoten auch in Bezug auf die Ausfallforderungen konkret und nachvollziehbar zu belegen. Der Antragsteller hat die Schlechterstellung spätestens im Abstimmungstermin glaubhaft zu machen.
2. Ein dem Schuldner zufließender wirtschaftlicher Wert kann auf verschiedene Weise neutralisiert werden, insbesondere durch Leistung gleichwertiger Eigenbeträge, zu denen ohne den Plan keine Verpflichtung besteht. Ein solcher Eigenbetrag kann auch in der im Wege der Eigenverwaltung vorgenommenen Fortführung aller Apothekenstandorte sowie des Zystostatiklabors bis zum im Plan vorgesehenen Verkauf durch den Schuldner gesehen werden, da nur durch die Fortführung nennenswerte Wertverluste vermeiden werden können.

AG Köln, Beschl. v. 15. 2. 2017 - 72 IN 594/13, ZInsO 2017, 1442

Im darstellenden Teil eines Insolvenzplanes bzgl. einer natürlichen Person sind aussagekräftige Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Schuldners erforderlich.

2. Behauptet der Schuldner selbstständig zu sein und einen Vergleichsbetrag nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 2 InsO nicht abführen zu können, weil er gesundheitlich nicht in der Lage sei, einer unselbstständigen Tätigkeit nachzugehen, hat er Art und Umfang seiner behaupteten selbstständigen Tätigkeit substantiiert im darstellenden Teil des Plans darzulegen.

3. In diesem Zusammenhang spricht es gegen eine behauptete einzelunternehmerische selbstständige Tätigkeit des Schuldners, wenn

- der Schuldner nicht unter einer festen Firma bzw. Bezeichnung tätig ist;

- der Schuldner gegenüber dem Insolvenzverwalter für sein Unternehmen dieselbe Bezeichnung angegeben hat, unter der seine frühere Ehefrau seit vielen Jahren ihr Unternehmen betreibt;

- die Hauptauftraggeberin des Schuldners seine ehemalige Ehefrau ist, die im selben Geschäftsbereich wie der Schuldner tätig ist;

- der Schuldner keinen eigenen Internetauftritt hat, sondern - bislang - in Geschäftsbriefen auf den Internetauftritt seiner ehemaligen Ehefrau verwiesen hat;

- der Schuldner die betriebliche E-Mail-Adresse seiner ehemaligen Ehefrau mitbenutzt, die auch in ihrem Internetauftritt aufgeführt ist, und diese - jedenfalls bislang - auf seinen Geschäftsbriefen angegeben hat;

- er unter dieser E-Mail-Adresse betriebliche E-Mail-Korrespondenz im Namen seiner Ex-Frau führt.

#### LG Wuppertal, Beschl. v. 15.09.2015 - 16 T 324/14

1. Der Schuldner ist verpflichtet, von sich aus Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse zu erteilen. Dieser Begriff ist weit auszulegen und umfasst alle rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für das Verfahren in irgendeiner Weise von Bedeutung sein können.

2. Im darstellenden Teil eines Insolvenzplans sind alle diejenigen Angaben unerlässlich, welche die Gläubiger für ein sachgerechtes Urteil über den Insolvenzplan, gemessen an ihren eigenen Interessen, benötigen. Die Verwendung des Wortes „soll“ in § 220 II InsO bedeutet nicht, dass die geforderten Angaben fakultativ sind. Vielmehr ist diese Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck als zwingende Regelung zu lesen.

#### LG Mainz, Beschl. v. 02.11.2015 - 8 T 182/15

1. Bei der fakultativen Gruppenbildung nach § 222 II InsO ist im Rahmen der Vorprüfung nach § 231 I Satz 1 Nr. 1 InsO nach dem BGH zu prüfen, ob Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst und die Gruppen sachgerecht voneinander abgegrenzt sind, es also für die Unterscheidung zwischen zwei oder mehr gebildeten Gruppen einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Um diese Prüfung zu ermöglichen, muss sich aus dem Insolvenzplan ergeben, nach welchen Vorschriften die Gruppen gebildet worden sind. Weiter sind die Kriterien der Abgrenzung im Plan anzugeben und die für die Gruppenbildung nach § 222 InsO maßgeblichen Erwägungen zu erläutern. Es muss dargelegt werden, aufgrund welcher gleichartiger insolvenzbezogener wirtschaftlicher Interessen eine bestimmte Gruppe gebildet wurde und ob alle Beteiligten, deren wichtigsten insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden. Fehlen solche Erläuterungen, ist der Plan nach § 231 I InsO wegen eines Verstoßes gegen § 222 II Nr. 3 InsO zurückzuweisen.

2. Diese Ausführungen des BGH können nach Auffassung der Kammer auch zur Festlegung des Umfangs der Prüfung nach § 250 I Nr. 1 InsO a. F. herangezogen werden. Es handelt sich

um eine vergleichbare Prüfungssituation, da in beiden Situationen das ordnungsgemäße Zustandekommen des Insolvenzplans überprüft werden soll.

BAG, Urteil v. 19.11.2015 - 6 AZR 559/14, BeckRS 2015, 73386

1. Eine Klausel in einem Insolvenzplan, die vorsieht, dass Gläubiger, die ihre Forderung angemeldet, aber nach Bestreiten innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts nicht im Klagewege weiterverfolgt haben, bei der Verteilung analog § 189 InsO nicht berücksichtigt werden, lässt den Anspruch der Insolvenzgläubiger materiell-rechtlich unberührt, wenn die Frist versäumt wird. Eine solche Klausel begegnet darum keinen rechtlichen Bedenken. Es bleibt den Insolvenzgläubigern, die die Frist versäumt haben, unbenommen, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Planquote mit einer Leistungsklage gegenüber dem Schuldner durchzusetzen.
2. Aus §§ 254 I, 254b InsO folgt, dass alle an einem Insolvenzverfahren beteiligten Insolvenzgläubiger sowie die "Nachzügler" nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Schuldner die Planquote durchsetzen können, die der Gläubigergruppe, der sie angehören, zusteht.
3. Sieht der Insolvenzplan vor, dass bestrittene Forderungen bei der Verteilung analog § 189 InsO nur zu berücksichtigen sind, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist gerichtlich verfolgt werden, zieht dies nicht den Untergang der Forderung nach sich und steht darum der Klage auf Zahlung der Quote, die für Forderungen ihrer Art im Insolvenzplan festgeschrieben wurde, nicht entgegen.
4. Beteiligte des Insolvenzplanverfahrens, deren Forderungen nicht zur Tabelle festgestellt worden sind, müssen ebenso wenig wie "Nachzügler" vor einer Leistungsklage den Anspruch erst durch das Prozessgericht feststellen lassen, wenn sie lediglich die Planquote fordern.
5. Wird mit der Leistungsklage dagegen ein die Planquote übersteigender Betrag gefordert, ist die Klage insoweit nur begründet, wenn die bestrittene Forderung nach § 255 I InsO wieder aufgelebt ist. Das setzt einen Rückstand mit der Erfüllung der Forderung iSv. § 256 I InsO voraus.
6. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs nach § 113 Satz 3 InsO ist nach der Bruttolohnmethode zu ermitteln. Darum sind Ersparnisse wie etwa die durch den Wegfall von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Wege des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen. Außerdem ist nach den Grundsätzen des § 254 II Satz 1 BGB Einkommen, das der Arbeitnehmer anderweitig erzielt hat oder hätte erzielen können, anzurechnen.
7. Für Insolvenzforderungen, die nicht bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfallen sind, gelten tarifliche Ausschlussfristen nicht. Dies gilt auch für die Schadenersatzforderung nach § 113 Satz 3 InsO, die nur aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers im Rang einer Insolvenzforderung steht. (Orientierungssätze des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 07.05.2015 - IX ZB 75/14

Das Gericht prüft unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet sind. Dabei hat es nicht nur offensichtliche Rechtsfehler zu beanstanden.

Im Insolvenzplan ist anzugeben, nach welchen Vorschriften die Gruppen gebildet wurden. Bei der Bildung fakultativer Gruppen ist zu erläutern, auf Grund welcher gleichartigen insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen die Gruppe gebildet wurde und inwiefern alle Beteiligten, deren wichtigste insolvenzbezogene wirtschaftliche Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden.

Der Insolvenzplan darf keine Präklusionsregeln vorsehen, durch welche die Insolvenzgläubiger, die sich am Insolvenzverfahren nicht beteiligt haben, mit ihren Forderungen in Höhe der vorgesehenen Quote ausgeschlossen sind.

Die Bewertung von Massegegenständen kann im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren regelmäßig nicht beanstandet werden.

Weist das Insolvenzgericht einen Insolvenzplan von Amts wegen zurück, kann ein neuer Plan nicht allein auf Antrag des Insolvenzverwalters und mit Zustimmung des Gläubigerausschusses zurückgewiesen werden.